

Bundesministerium  
der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

**Per E- Mail**

Postanschrift  
Adenauerallee 121  
53113 Bonn

Rechtsberatung  
Sina Papstein  
T. +49 228 - 88 61 216  
F. +49 228 - 88 61 213  
papstein@dgrv.de

**Referentenentwurf OGAW-V-Umsetzungsgesetz  
GZ VII B 2 - WK 6451/14/10001 : 003  
Dok 2015/0436197**

23.Juli 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter [REDACTED]

für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Der DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. ist in Deutschland Spitzenprüfungsverband der ländlichen und gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie der Genossenschaftsbanken.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf den Vorschlag zur Streichung des § 2 Abs. 4b KAGB. Diese Vorschrift ist auf genossenschaftliche AIFs zugeschnitten. Sie fußt auf der Annahme, dass Genossenschaften im Sinne des Genossenschaftsgesetzes (GenG) im Einzelfall als Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 KAGB zu qualifizieren sein können.

Genossenschaften im Sinne des GenG müssen jedoch zwingend einen Förderzweck verfolgen, § 1 Abs. 1 GenG. Diese gesetzlich zwingende Ausrichtung auf den Förderzweck schließt die Verfolgung einer festgelegten Anlagestrategie im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 KAGB aus.

Eine Genossenschaft gemäß GenG stellt daher kein Investmentvermögen im Sinne des KAGB dar. Einer auf Genossenschaften zugeschnittenen Vorschrift im Anwendungsbereich des KAGB bedarf es nicht. Die Streichung des § 2 Abs. 4b KAGB ist konsequent und uneingeschränkt zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

Dirk J. Lehnhoff

  
i.V. Sina Papstein